

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

(Bestattungsgebührenordnung vom 17.05.2021)

Aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 17.05.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt/Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestlegung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- (1) die Gebühren betragen
 - 1.1 für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - 1.1.1 für den Einzelfall 8,00 €
 - 1.1.2 für die Dauerzulassung 50,00 €
 2. für die Zulassung zur gewerblichen Grabpflege von 2,50 € bis 50 €
 3. für sonstige Tätigkeiten von 2,50 € bis 50 €
 4. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 50,00 €
- (2) Ergänzend findet sie Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 23.10.2001 entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben

- | | | |
|-------|---|--------------|
| (1) | Für die Bestattung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | |
| 1.1 | in einem Reihengrab | 650,00 € |
| 1.2 | in einem Doppelgrab | 650,00 € |
| 1.3 | in einem Familiengrab | 650,00 € |
| 1.4 | in einem Urnengrab | 250,00 € |
| 1.5 | in einem Urnenwandgrab | 200,00 € |
| 1.6 | in einem Urnengemeinschaftsgrab | 200,00 € |
| 1.7 | Zuschlag für die Beisetzung am Samstag | |
| 1.7.1 | Sargbestattung | 119,00 € |
| 1.7.2 | Urnenbestattung | 59,50 € |
| (2) | Für die Bestattung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes von Personen im Alter unter 10 Jahren | |
| 2.1 | in einem Kindergrab | 350,00 € |
| 2.2 | von Tot- und Fehlgeburten | Nach Aufwand |
| (3) | Für die Überlassung der sonstigen Einrichtungen | |
| 3.1 | für die Aussegnungshalle je Tag | 60,00 € |
| 3.2 | für die Leichenhalle je Tag | 40,00 € |
| (4) | Für die Überlassung eines Reihengrabes | |
| 4.1 | für Personen im Alter von 10 Jahren und mehr | 1.203,00 € |
| 4.2 | für Personen unter 10 Jahren | 460,00 € |
| (5) | Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 5.1 | für ein Doppelgrab | 1.891,00 € |
| 5.2 | für ein Doppelgrab im Rasengrab für Erdbestattungen | 3.973,00 € |
| 5.4 | für ein Familiengrab | 3.401,00 € |
| 5.5 | für ein Urnengrab | 815,00 € |
| 5.6 | für ein Urnengrab im Urnenrasengrab | 1.614,00 € |
| 5.7 | für ein Urnenwandgrab | 963,00 € |
| 5.8 | für einen erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes | |
| 5.8.1 | für die Gräber nach 5.1 bis 8.7 = 1/30 der Jahresgebühr | |
| 5.8.2 | für Doppelgräber mit den alten Maßen (2,40 x 0,90) | 68,24 € |
| 5.8.3 | für Familiengräber mit den alten Maßen (2,40 x 1,60) | 122,61 € |
| | für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer angefangene Jahre werden voll gerechnet. | |
| (6) | Für die Beisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab | 173,00 € |
| (7) | Für sonstige Leistungen | |
| 7.1 | für die Ausbettung eines Sarges | 910,00 € |
| 7.2 | für die Umbettung eines Sarges | 1.400,00 € |
| 7.3 | für die Ausbettung einer Urne | 270,00 € |
| 7.4 | für die Umbettung einer Urne | 330,00 € |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenregelung außer Kraft

Ertingen, den 17.05.2021
gez. Jürgen Köhler, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.